

25/SN-399/ME



An das  
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

RG/WE  
1999 11 29

Betrifft: **Kopien des Einspruches zum Begutachtungsentwurf  
des Biozid-Produkte-Gesetzes des Bundesministeriums für  
Umwelt, Jugend und Familie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes GZ 600.614/3-V/2/98 vom  
23. März 1998 erhalten Sie 25 Kopien unserer Stellungnahme gerichtet an das  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, z.Hd. Herrn Dr. Edmund Plattner,  
Abteilung I/7.

Mit freundlichen Grüßen

**HOLZFORSCHUNG AUSTRIA**

Dr. Roland Gründlinger  
(Vorsitzender des FNA 081 Holzschutz)

Anlagen erwähnt

Kopie ergeht an:  
Hrn. Min.Rat. Dr. Edmund Plattner



An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
z.Hd. Hrn. Dr. Edmund Plattner  
Abt. I/7

RG/WE

1999-09-20

Stubenbastei 5  
A-1010 Wien

Betrifft: **Begutachtungsentwurf:  
Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten  
(Biozid-Produkte-Gesetz- BPG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Plattner,

am 8.9.1999 wurde uns durch das Österreichische Normungsinstitut der im Betreff genannte Begutachtungsentwurf (Stand 13.8.1999) zur Kenntnis gebracht. Als Vorsitzender des FNA 081 „Holzschutz“ und österreichischer Delegierter im CEN/TC 38 „Wood Durability“ möchten wir zu einigen aus unserer Sicht unklaren Inhalten Stellung beziehen.

An dieser Stelle erlauben wir uns außerdem darauf hinzuweisen, daß die HolzforSchung Austria als Prüf- und Überwachungsstelle seit dem Jahr 1996 gemäß Akkreditierungsgesetz AKKG BGBl. Nr. 468/1992 nach EN NORM 45 001 akkreditiert ist.

Nun, sehr geehrter Herr Dr. Plattner, erlauben Sie uns zu einigen Punkten in dem oben genannten Begutachtungsbewurf Stellung zu beziehen.

### **§ 2 Abs. 11 „Inverkehrbringen“**

Aus diesem Absatz entnehmen wir, daß sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Abgabe eines Holzschutzmittels eine Zulassung gemäß dem BPG erfordert. Wir sind der Ansicht, daß dies dazu führen könnte, daß jegliche Forschung und Entwicklung, mit dem Ziel neue Biozide für Holzschutzmittel auf den Markt zu bringen, nicht nur erschwert, sondern auch unnötig verkompliziert wird. Wir glauben daher, daß der Begriff „unentgeltliche Abgabe“ dahingehend klargestellt werden sollte, daß mit dieser Abgabe an einen Dritten ein Inverkehrsetzen verbunden sein muß. In der Praxis kann das derart geschehen, daß z.B. ein Holzschutzmittelhersteller einen Imprägnierbetrieb mit einem Holzschutzmittel mit dem Ziel bemustert, daß nach Anpassung der Produkteigenschaften an die Imprägnieranlage das Holzschutzmittel in den Verkehr gesetzt wird. Wir glauben, daß diese Gegebenheit des Inverkehrsetzens bei unentgeltlicher Abgabe eines Holzschutzmittels an die HolzforSchung Austria zur Prüfung der biologischen Wirksamkeit gegen holzerstörende Organismen nicht gegeben ist, denn erst wenn das Holzschutzmittel die Prüfanforderung erfüllt hat, wird in der



Regel das Holzschutzmittel vom Auftraggeber in den Verkehr gesetzt. Wir glauben daher, daß erst ab diesem Zeitpunkt das BPG und natürlich auch das ChemG 1996 zum Tragen kommt.

### **§ 9 „Forschung und Entwicklung“**

Wir sind uns dessen bewußt, daß das BPG nicht ausschließlich das Ziel hat, Holzschutzmittel einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Wir erlauben uns Sie darauf hinweisen, daß die Anforderungen an Holzschutzmittel und natürlich auch von Holzschutzlasuren in Österreich zum Schutz des Holzes gegen biologisch und physikalisch bedingte Schäden im Sinne des Verbraucherschutzes sehr hoch sind. Es war und ist außerdem das Ziel der Arbeit des FNA 081 „Holzschutz“ in den letzten Jahren, dem Baustoff Holz durch entsprechende Anwendungs- und Prüfnormen seinen berechtigten Platz in Österreich zu erhalten. Dazu wurden nicht nur alle österreichischen B-Normen (z.B. B 3802-2, B 3801 etc.) dem aktuellen technischen Standard angepaßt, sondern auch der Schutz von Mensch und Umwelt berücksichtigt (z.B. B 3802-2).

Im Unterschied zu anderen Biozidprodukten ist es zur Abschätzung der Gebrauchsdauer eines mit chemischen Holzschutzmitteln geschützten Holzbauteiles unumgänglich, daß z.B. eine Dünnschichtlasur auf einen Holzteil aufgebracht wird und dieses der Außenbewitterung ausgesetzt wird. Dabei wird nicht nur die biozide Wirksamkeit des Biozids im trockenen Anstrich gegen Bläuepilze geprüft, sondern es wird dadurch auch praxisnah geprüft, ob der Anstrich witterungsbedingten physikalisch-chemischen Umwelteinflüssen (z.B. UV-Belastung) standhalten kann. Erst wenn ein chemisches Holzschutzmittel, in unserem Fall eine Dünnschichtlasur, diese Anforderung erfüllen kann, ist es für einen Holzschutzmittelhersteller sinnvoll, ein Holzschutzmittel an den Letztverbraucher abzugeben.

An dieser Stelle möchten wir hervorheben, daß die beschriebene Art der praxisgerechten Prüfung von Holzschutzmitteln auch von der österreichischen Holzschutzmittelindustrie durchgeführt werden muß, wobei im Regelfall eine Vorbewertung der Eigenschaften z.B. einer Dünnschichtlasur auf Holz durchgeführt wird. Werden aus diesem Vorscreening vielversprechende Ergebnisse erhalten, so ist es nicht nur in Österreich die Praxis das ausgewählte Produkt zur Prüfung an ein akkreditiertes Forschungsinstitut einzureichen.

Mit Bezug auf die vorher gemachten Ausführungen über die Praxis der Prüfung von chemischen Holzschutzmitteln möchten wir Sie ersuchen uns mitzuteilen, daß für die oben genannten praxisnahen Prüfungen der Wirksamkeit von Holzschutzmitteln sowohl von der Holzschutzmittelindustrie, als auch in unserem Fall von einer nach EN-Norm 45 001 akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle keine Genehmigung eingeholt werden muß.

### **§ 41 „Prüf- und Bewertungsstellen“ Abs. 2**

Wie eingangs schon erwähnt, ist die Holzforschung Austria gemäß Akkreditierungsgesetz BBGL Nr. 468/1992 akkreditiert und kann daher als Prüfstelle die erforderliche Kompetenz, Erfahrung, Unabhängigkeit und vor allem die Laboreinrichtungen vorweisen, die zum Nachweis der Wirksamkeit eines Biozidproduktes, im vorliegenden Fall eines Holzschutzmittels, notwendig sind.

Wir glauben, daß in Absatz 2 Ziff. 2 deutlich gemacht werden sollte, daß die in diesem Absatz erwähnte notwendige Zertifizierung nach EN ISO NORM 9000 nicht ausreichend ist, den Nachweis der Wirksamkeit eines Biozidproduktes zu erbringen. Im Unterschied zu einer Akkreditierung nach EN NORM 45 001, bedeutet eine ISO-Zertifizierung, daß die



notwendigen Fachkenntnisse und Laboreinrichtungen nicht unbedingt vorhanden sein müssen. Wir glauben es ist auch notwendig an dieser Stelle hervorzuheben, daß eine zertifizierte Prüf- und Bewertungsstelle nicht an die vertrauliche Behandlung von Unterlagen gebunden ist und auch eine Unabhängigkeit ist im Gegensatz zu akkreditierten Prüfstellen nicht Voraussetzung. Für die Praxis bedeutet das, daß auch Holzschutzmittelhersteller eine ISO-Zertifizierung

erhalten können, wobei sich jedoch die erstellten Prüfberichte über die Wirksamkeit ausschließlich auf die im eigenen Unternehmen hergestellten Holzschutzmittel beziehen.

Wir ersuchen Sie daher, den in § 41 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Wortlaut dahingehend abzuändern, daß zum Nachweis der Wirksamkeit eines Biozidproduktes nur Prüfstellen befähigt sein sollen, die gemäß BGBL Nr. 468/1992 nach EN NORM 45 001 akkreditiert sind.

Sehr geehrter Herr Dr. Plattner, wir hoffen, daß es Ihnen möglich ist, unsere Änderungsvorschläge in dem vorliegenden BPG zu berücksichtigen.

Für allfällige Rückfragen und Klarstellungen steht Ihnen die Holzforschung Austria und der österreichische Fachnormenausschuß FNA 081 jederzeit gerne zur Verfügung. Wir sind auch gerne dazu bereit, unsere jahrzehntelange Erfahrung in den Belangen des Holzschutzes und der Holzschutznormung einzubringen.

In der Hoffnung auf positive Erledigung unseres Anliegens verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

**HOLZFORSCHUNG AUSTRIA**

Dr. R. Gründlinger

(Vorsitzender des FNA 081 „Holzschutz“)

Verteiler

Mag. Robert Feierl  
(Wirtschaftskammer Österreich; Abt. f. Umweltpolitik)  
Min.Rat. Mag. Heinrich Kohlmann  
(Vorsitzender d. ARGE Holzschutzmittel)  
Dipl.Kfm. Eckhardt Jäger  
(Geschäftsführer d. ARGE Holzschutzmittel)  
Fr. Dipl.-Ing. Christine Strausky  
(ON)